

Satzung des Fischereivereins Plüderhausen e.V

1. NAME, SITZ, ZWECK UND ZIELE DES VEREINS	3
1.1 Name und Sitz des Vereins:	3
1.3 Ziele des Vereins:	3
§ 2 MITGLIEDSCHAFT	3
2.1 Mitglieder allgemein:	3
2.2 Ordentliche Mitglieder:	3
2.3 Fördernde Mitglieder:	3
2.4 Jugendliche Mitglieder:	3
2.5 Ehrenmitglieder:	3
2.6 Aufnahmeantrag eines neuen Mitgliedes:	4
2.7 Aufnahmebedingung:	4
§ 3 BEENDIGUNG ODER VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT	4
3.1 Beendigung durch Tod:	4
3.2 Austritt eines Mitgliedes:	4
3.3 Verlust der Mitgliedschaft:	4
3.4 Ausgeschlossenen Berufungsrecht:	4
3.5 Ausgeschlossenen Pflicht:	4
§ 4 GESCHÄFTSJAHR, GEBÜHREN UND ARBEITSDIENSTE	5
4.1 Geschäftsjahr:	5
4.2 Gebühren:	5
4.3 Arbeitsdienst:	5
§ 5 LEITUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS	5
5.1 Leitung und Verwaltung des Vereins:	5
5.2 Ausscheidung eines Ausschussmitgliedes:	5

5.3 Beschlussfähigkeit des Ausschusses:	5
5.4 Wahl des Ausschusses:	5
5.4 Vereinsangelegenheiten:	5
§6 VEREINSAUSSCHUSS	5
6.1 Vorsitzender:	5
6.2 Stellvertretender Vorsitzender:	6
6.3 Kassenwart:	6
6.4 Schriftführer:	6
6.5 Gewässerwarte:	6
6.6 Jugendwarte:	6
6.7 Beisitzer:	6
6.7 Wahl Ausschuss:	6
§7 KASSENPRÜFER	6
7.1 Wahl der Kassenprüfer:	6
7.2 Tätigkeit der Kassenprüfer:	6
§ 8 VERSAMMLUNGEN	7
8.1 Jahreshauptversammlung:	7
8.2 Themen Jahreshauptversammlung:	7
8.3 Einberufung Mitgliederversammlung:	7
§ 9 PACHT VON GEWÄSSERN	7
§ 10 JUGENDGRUPPE	7
§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG AUFLÖSUNG DES VEREINS	7
11.1 Satzungsänderung:	7
11.2 Auflösung des Vereins:	8
§ 12 MITTEL DES VEREINS	8
§ 13 AUSGABEN AN MITGLIEDER	8

§ 14 VEREINSVERMÖGEN 8

§ 15 INKRAFTTRETEN 8

1. Name, Sitz, Zweck und Ziele des Vereins

1.1 Name und Sitz des Vereins:

Der am 10. Dezember 1971 gegründete Verein führt den Namen

Fischereiverein Plüderhausen e. V.

und hat den Sitz in Plüderhausen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege und des Natur- und Umweltschutzes, sowie die Ausübung des Angelns und der Fischerei durch seine Mitglieder.

1.3 Ziele des Vereins:

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pacht und Erwerb von Fischgewässern, um diese durch Fischzucht zum Besatz, Hege und Pflege zu erhalten. Dabei wird dem Schutz und der Reinhaltung dieser Gewässer sowie die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege besondere Beachtung geschenkt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke Innerhalb des Vereins ist jeglicher Erwerbsbetrieb ausgeschlossen.

§ 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder allgemein:

Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden, Jugend- und Ehrenmitgliedern.

2.2 Ordentliche Mitglieder:

Die ordentliche Mitgliedschaft kann erwerben, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten und im Besitz eines Jahresfischereischeins ist.

2.3 Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Verein ideell und materiell unterstützen.

2.4 Jugendliche Mitglieder:

Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2.5 Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Ausschusses solche Vereinsangehörige werden, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von den Vereinsbeiträgen befreit. Ihre Ernennung geschieht durch die Jahreshauptversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit.

2.6 Aufnahmeantrag eines neuen Mitgliedes:

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorsitzenden erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Beitrages wirksam. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Berufung an die Jahreshauptversammlung zulässig. Die Angabe von Gründen einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme ist nicht erforderlich.

2.7 Aufnahmebedingung:

Aufnahmesuchende, die aus einem Fischereiverein oder aus einem Fischereiverband ausgeschlossen wurden oder infolge Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgeschlossen sind, müssen nicht aufgenommen werden.

§ 3 Beendigung oder Verlust der Mitgliedschaft

3.1 Beendigung durch Tod:

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

3.2 Austritt eines Mitgliedes:

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur schriftlich zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Geschieht die Austrittserklärung nach dem 01. Dezember, so ist der Vereinsbeitrag für das ganze folgende Jahr zu bezahlen.

3.3 Verlust der Mitgliedschaft:

Der Verlust der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass er oder sie solche begangen hat, die Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht gegeben war oder weggefallen sind,
- b) sich durch Fischfrevel, wegen Übertretung der für die Fischerei geltenden gesetzlichen sowie Verbands- und Vereinsvorschriften und sonstiger Vergehen an Fischgewässern strafbar macht und andere zu einer solchen Tat anstiftet,
- c) den Bestrebungen und Ziele des Vereins zuwiderhandelt, durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt oder den Verein schädigt,
- d) trotz Mahnung mit den Beiträgen ohne Entschuldigung 3 Monate nach der Zahlungsfrist im Verzug geblieben ist.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit.

3.4 Ausgeschlossenen Berufungsrecht:

Dem Ausgeschlossenen steht das Berufungsrecht an die nächste Jahreshauptversammlung zu, die mit dreiviertel Stimmenmehrheit den Beschluss für ungültig erklären kann. Die Entscheidung ist eine endgültige. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

3.5 Ausgeschlossenen Pflicht:

Sowohl beim Austritt als auch beim Vereinsausschluss verliert das ausgeschlossene Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausgeschlossene Mitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, wie Fisch- und Mitgliedskarten, usw. umgehend ohne Vergütung von seitens des Vereins an diesen zurückzugeben.

§ 4 Geschäftsjahr, Gebühren und Arbeitsdienste

4.1 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.2 Gebühren:

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren des Fischereierlaubnisscheines werden von der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung festgesetzt.

4.3 Arbeitsdienst:

Die Teilnahme an den Arbeitsdiensten ist für ordentliche Mitglieder und Jugendliche Pflicht. Im Ausnahmefall kann der Arbeitsdienst durch einen festgelegten Betrag abgelöst werden. Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie deren finanzieller Gegenwert werden von der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 5 Leitung und Verwaltung des Vereins

5.1 Leitung und Verwaltung des Vereins:

Der Verein wird von einem Ausschuss geleitet, der auf 2 Jahre gewählt wird. Dieser besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden, der zugleich Vorstand im Sinne des BGB ist,
- 2) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- 3) dem Kassenwart,
- 4) dem Schriftführer,
- 5) den Wasserwarten,
- 6) den Jugendwarten,
- 7) den Beisitzern,

5.2 Ausscheidung eines Ausschussmitgliedes:

Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ersetzt der Ausschuss seine Stelle durch Zuwahl, davon ausgeschlossen sind der Vorsitzende, der Vertreter des Vorsitzenden und Kassenwart.

5.3 Beschlussfähigkeit des Ausschusses:

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit und tritt im Bedarfsfall zusammen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.

5.4 Wahl des Ausschusses:

Die Mitglieder des Ausschusses sind zeitgleich zu wählen.

5.4 Vereinsangelegenheiten:

Soweit nicht die Angelegenheiten des Vereins nach dieser Satzung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorsitzende.

§6 Vereinsausschuss

6.1 Vorsitzender:

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden vertreten, ohne dass es hierzu in irgendeinem Fall einer besonderen Vollmacht bedarf.

Dem Vorsitzenden wird Kraft seines Amtes die alleinige Bankvollmacht sowie die Handlungsvollmacht über das Vereinsvermögen im Sinne des Vereins übertragen.

Der Vorsitzende kann Bank- und Handlungsvollmachten im Wege von Untervollmachten an den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart erteilen.

Grunderwerb oder -verkauf ist von der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung zu beschließen.

Der Vorsitzende beruft den Ausschuss, die Mitglieder- und Jahreshauptversammlung ein, leitet die Verhandlung und hat für den Vollzug der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

6.2 Stellvertretender Vorsitzender:

Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins dann, wenn sie ihm vom Vorsitzenden übertragen wird.

6.3 Kassenwart:

Der Kassenwart ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie der Zahlungstag ersichtlich sein. Er haftet persönlich für die bei ihm aufbewahrten Beträge.

Dem Kassenwart wird Kraft seines Amtes die alleinige Bankvollmacht über das Vereinsvermögen im Sinne des Vereins übertragen.

Der Kassenwart hat auf Verlangen des Ausschusses jederzeit Einblick in seine Rechnungsführung zu gewähren.

Der Kassenwart ist für die Abgabe der Steuererklärung zuständig.

6.4 Schriftführer:

Der Schriftführer hat über den Verlauf der Verhandlung und der gefassten Beschlüsse in den Ausschusssitzungen, Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen einen fortlaufenden Bericht zu erstellen.

6.5 Gewässerwarte:

Die Gewässerwarte übernehmen die Verpflichtung, die Vereinsgewässer und den Fischeinsatz zu überwachen und vorkommende Verstöße dem Vorsitzenden sofort zur Kenntnis zu bringen.

6.6 Jugendwarte:

Die Jugendwarte übernehmen die Verpflichtung der Betreuung der jugendlichen Mitglieder.

6.7 Beisitzer:

Die Beisitzer haben die Aufgaben, den Ausschuss bei seinen Entscheidungen zu unterstützen.

6.7 Wahl Ausschuss:

Für die Wahl der Ausschussmitglieder sind die Bestimmungen des BGB anzuwenden.

§7 Kassenprüfer

7.1 Wahl der Kassenprüfer:

Für die Wahl der Kassenprüfer sind die Bestimmungen des BGB anzuwenden.

7.2 Tätigkeit der Kassenprüfer:

Die Kassenprüfer haben die Kasse jährlich zu prüfen und bei der Jahreshauptversammlung hierüber zu berichten.

§ 8 Versammlungen

8.1 Jahreshauptversammlung:

Der Verein hält jährlich eine Jahreshauptversammlung ab. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher durch Rundschreiben bekanntzugeben.

8.2 Themen Jahreshauptversammlung:

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

1) Die Entgegennahme

- Jahresbericht des Vorsitzenden,
- Rechnungsbericht des Kassenwartes,
- Kassenprüfbericht der Kassenprüfer,
- Bericht der Jugendleiter,
- Bericht der Gewässerwarte,
- Tätigkeitsbericht der übrigen Vorstandsmitglieder.

2) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,

3) die Wahl der Vorstandsmitglieder, sofern die 2 Jahre abgelaufen sind.,

4) die Bestellung von 2x Kassenprüfern für das folgende Jahr.

8.3 Einberufung Mitgliederversammlung:

Anträge zur Mitglieder- und Jahreshauptversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn sie von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit als solche anerkannt werden. Eine außerordentliche Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, oder wenn die Einberufung vom Ausschuss gewünscht wird. Die Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Jugendliche sind bei der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 9 Pacht von Gewässern

Den Mitgliedern ist es untersagt, als Einzelperson oder als Mitglied einer anderen fischereilichen Organisation Fischwasser zu pachten oder käuflich zu erwerben, ohne ihr Vorhaben mit dem Vorsitzenden vorher zu besprechen. Ist die Möglichkeit einer Pacht weiterer Fischgewässer für den Verein gegeben, so hat der Ausschuss über diese Frage zu beschließen.

§ 10 Jugendgruppe

Vereinsmitglieder unter 18 Jahren sind in der Jugendgruppe organisiert. Sie haben sich an die Weisungen der Jugendleiter zu halten und sind aufgefordert, regelmäßig an den Jugendsitzungen teilzunehmen.

§ 11 Satzungsänderung Auflösung des Vereins

11.1 Satzungsänderung:

Satzungsänderungen sind unbeschadet der Bestimmungen des BGB, § 32 Abs. 2, nur durch Beschluss der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung möglich. Der Beschluss erfordert eine

Dreiviertelmehrheit der erscheinenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge werden nicht zugelassen. Die Änderungen sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung, in der sie beraten, schriftlich bekanntzugeben.

11.2 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen. Finden sich weniger Mitglieder ein, so muss eine nochmalige Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Für die Auflösung ist Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 12 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies schließt eine angemessene Erstattung der den Mitgliedern des Ausschusses und den in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätigen bei der Zweckverwirklichung entstandenen Kosten nicht aus.

Das Amt des Vereinsausschusses wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Dem Vereinsausschuss kann abweichend von Satz 1 für seine Ausschusstätigkeit eine angemessene Zeit- und Arbeitsaufwandsvergütung gezahlt werden. Einzelheiten werden durch den Ausschuss festgelegt. Vereinsmitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine finanzielle Entschädigung.

§ 13 Ausgaben an Mitglieder

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 14 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.01.2012 nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom 09.01.2010 an gültige Satzung außer Kraft.